

auch die Grundlagen zu den festen Gestaltungen der späteren Zeit sind bereits deutlich wahrnehmbar.

Mit Recht wendet sich die wissenschaftliche Forschung mit Vorliebe den Ursachen der Erscheinungen zu und sucht das Wesen des Gewordenen aus seinen Keimen und Entstehungsgründen zu begreifen. Eine tiefere Untersuchung dieser Verhältnisse kann für die Geschichte des deutschen Reiches und Rechtes weder überflüssig noch ganz werthlos sein. Die fleissigen Arbeiten der älteren Reichspublicisten, insbesondere Blum's, Harpprecht's, Senckenberg's und Anderer enthalten viel schätzbare Materiale, konnten aber bei dem heutigen Stande der rechtswissenschaftlichen Forschung nur mit Vorsicht benützt werden.

Von den neueren Rechtshistorikern hat sich blos Otto Franklin mit der Geschichte des k. Hofgerichtes gründlich und eingehender beschäftigt. Doch bezieht sich seine Darstellung grösstentheils auf die Verhältnisse der früheren Jahrhunderte. Es musste daher zu den Quellen selbst zurückgegangen werden. Am nächsten lagen für diesen Zweck Chmel's Regestensammlungen K. Ruprecht's und Friedrich's III. (die Regesten K. Friedrich's von Birk im X. Bd. des Archiv's für Kunde österr. Geschichtsquellen beziehen sich beinahe ausschliesslich auf erbländische Verhältnisse). Wo diese nicht ausreichten, zumal für die Regierung K. Sigismund's, über die wir noch keine umfassenden Regestenarbeiten besitzen, wurden die Reichsregistratursbücher benützt. Sie umfassen für diese Zeit 21 Foliobände, von denen 3 dem K. Ruprecht, 8 K. Sigismund, 1 K. Albrecht, 9 K. Friedrich angehören. Wo daher Angaben ohne Quelle vorkommen, sind sie diesen entnommen. Die Darstellung reicht bis zu Maximilian I. und dem Reichstag zu Worms v. J. 1495.